Niedersächsisches Justizministerium

STARTSEITE

THEMEN

STRAFRECHT UND SOZIALE DIENSTE

SCHÖFFINNEN UND SCHÖFFEN

Schöffinnen und Schöffen

Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen

Schöffinnen und Schöffen sind Teil der Rechtsprechung, der dritten Gewalt im Staat Sie sind ehrenamtliche Ri und Richter im Strafverfahren. Die Niedersächsische Verfassung bestimmt dazu. "Die rechtsprechende Gewalt Namen des Volkes durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind mit Berufsrich oder Berufsrichtern sowie in den durch das Gesetz bestimmten Fallen mit ehrenamtlichen Richterinnen oder Ri besetzt." Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht bereits seit über 130 Jahren die Beteiligung von Schoffinnen uni der Strafjustiz vor.

Die Beteiligung der Bevolkerung an der Rechtsprechung ist bis heute eine wichtige Errungenschaft des moderi rechtsstaatlichen Strafprozesses. Schoffinnen und Schoffen gestalten den Strafprozess mit. Sie bringen ihre Lel Berufserfahrung in die Entscheidungen ein und können so zu einer lebensnahen Wahrheits- und Rechtsfindun Dadurch erfolgt eine demokratische Kontrolle der Justiz. Die Strafgerichtsbarkeit wird transparenter. Dies führt besseren Verstandnis der Entscheidungen und zur Stärkung des Vertrauens der Bevolkerung in die Strafjustiz.

Gerichte mit Schöffenbeteiligung

Schöffinnen und Schöffen werden bei den Amtsgerichten im Rahmen des Schoffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts und des Jugendschoffengerichts eingesetzt. Das Schoffengericht und das Jugendschoffenger einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen besetzt. Das erweiterte Schtagt mit zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schoffinnen oder Schoffen.

Bei den Landgerichten sind die Schöffinnen und Schoffen Teil der kleinen und großen Strafkammern, der klein großen Jugendkammern sowie des Schwurgerichts. Die kleinen Strafkammern und kleinen Jugendkammern si Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und zwei Schöffinnen oder Schöffen, die großen Strafkammern und g Jugendkammern mit zwei oder drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schoffinnen oder Schoffe Das Schwurgericht entscheidet stets mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schoffinnen ode

Schöffinnen und Schöffen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Schöffinnen und Schöffen wirken zwar nur im Rahmen der Hauptverhandlung im Strafprozess mit, dort sind s bei allen wichtigen Entscheidungen gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern beteiligt Urteilsfindung stimmen die Schöffinnen und Schöffen in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter über den Sachverhalt, die Schuld der Angeklagten und über das Strafmaf

Schöffinnen und Schöffen benötigen dabei keine besonderen Rechtskenntnisse, insbesondere müssen sie nich Rechtswissenschaft studiert haben. Sie kommen aus der Mitte der Gesellschaft, aus allen Gruppen der Bevölke angemessener Berücksichtigung von Alter, Beruf, Geschlecht und sozialer Stellung. Sie bringen dabei ein vom juristischen Denken unabhangiges Verständnis der Lebenswirklichkeit sowie das Rechtsverständnis und die Wertvorstellungen der Bevolkerung in die Hauptverhandlung ein.

Richterliche Unabhängigkeit, Bindung an Recht und Gesetz

Richterinnen und Richter müssen neutral und unvoreingenommen sein. Um dies zu gewährleisten, sind Schoff Schöffen in gleicher Weise richterlich unabhangig wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Das bedeutet insbidass sie bei Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit frei von Weisungen oder Einflussnahmen sind

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind allerdings ebenso wie ihre hauptamtlichen Kolleginnen und Kolleund Gesetz gebunden. Nur das geltende Recht bildet den verlässlichen Maßstab, der vorgibt, wie Entscheidun

1 von 4 11.06.2018 14:19

treffen sind. Im Strafrecht findet dies seine besondere Ausprägung in dem Grundsatz, dass eine Tat nur bestra kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde

Eignung und Befähigung zum Schöffenamt

Das Schoffenamt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Voraussetzung ist daneben ein Bezirk der für die Aufstellung der Vorschlagslisten zustandigen Verwaltungsbehorde.

Die Kandidaten mussen zu Beginn der fünf Jahre dauernden Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet und di Lebensjahr noch nicht vollendet haben Vollendet eine Schöffin oder ein Schöffe wahrend der laufenden Amts 70. Lebensjahr, dann darf sie oder er noch bis zum Ende der Amtsperiode tätig bleiben

Personen, die infolge eines Richterspruchs keine Fähigkeiten zur Bekleidung offentlicher Amter besitzen oder g Ermittlungsverfahren mit dieser moglichen Konsequenz geführt wird oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, dürfen das Schöffenamt nicht ausüben.

Ferner sollen bestimmte Berufsgruppen nicht zum Schoffenamt herangezogen werden, insbesondere Berufsric Staatsanwalte, Rechtsanwälte, Notare, Polizeibeamte und Pfarrer

Schließlich sollen zum Schoffenamt keine Personen berufen werden, die den Anforderungen, die die Tätigkeit oder Schöffe stellt, aus gesundheitlichen Grunden nicht gewachsen sind Das Gleiche gilt für Menschen, die die Sprache nicht ausreichend beherrschen oder die in Vermogensverfall geraten sind.

Fur Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gilt daruber hinaus, dass sie erzieherisch befahigt und in der Jugei erfahren sein sollen.

Ablehnung des Amts

Die Berufung in das Schoffenamt darf nur aus wenigen Grunden abgelehnt werden. Ablehnen durfen das Schinsbesondere Abgeordnete, Ärzte, Zahnarzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, Apotheke keinen weiteren Apotheker beschäftigen, und Personen, die das 65 Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Amtsperiode beendet haben wurden. Ablehnungsberechtigt sind ferner Personen, die schon in den zwei unm zurückliegenden Amtsperioden das Schoffenamt ausgeubt haben oder bereits bei einem anderen Gericht als e Richterin beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig sind oder die in der vorhergehenden Amtsperiode an 4 Schoffin oder Schöffe tatig waren.

Die Übernahme des Schöffenamtes darf ferner abgelehnt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die An für die Person oder Dritte wegen Gefahrdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtscha Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeuten würde

Bestehende Ablehnungsgründe sollten so früh wie moglich geltend und glaubhaft gemacht werden. Ist die W. Schöffenamt bereits erfolgt, müssen Ablehnungsgründe innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Wahl spateren Entstehen des Ablehnungsgrundes dem Gericht gegenuber geltend gemacht werden Über die Entbi Schoffenamt entscheidet das Gericht.

Wahl

Schöffinnen und Schöffen werden gewahlt. Die Wahlen finden alle funf Jahre statt. Die letzte Wahl fand im Ja die Amtsperiode 2014 - 2018 statt Die nachste Wahl wird im Jahr 2018 für die Amtsperiode 2019 - 2023 dur werden

Fur die Wahlen der Schoffinnen und Schoffen werden Vorschlagslisten durch die Vertretung der Gemeinden b. Samtgemeinden erstellt. Für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Jugendschöffinnen und Jugendschoffe Vorschlagslisten durch die Jugendhilfeausschusse der Kreise und kreisfreien Stadte sowie einiger kreisangehorigemeinden aufgestellt.

Kandidatinnen und Kandidaten für das Schoffenamt konnen der örtlichen Gemeinde-, Samtgemeinde- oder Stadtverwaltung vorgeschlagen werden, Kandidatinnen und Kandidaten für das Jugendschoffenamt dem ortli Jugendamt. Werden weniger Personen vorgeschlagen als benotigt, so schlagt die zuständige Verwaltungsbehr aus geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste erfolgt bei den Schoffinnen und Schoffen durch Beschluss der Gemeinde-Stadtvertretung, bei den Jugendschoffinnen und Jugendschoffen durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses

Die Vorschlagslisten werden nach der Aufstellung zur Einsichtnahme offentlich ausgelegt. Gegen die aufgestel Kandidatinnen und Kandidaten kann jedermann innerhalb einer Frist von einer Woche mit der Begründung Ein

2 yon 4 11.06.2018 14:19

einlegen, dass bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten für das Schöffenamt nicht geeignet sind.

Die Vorschlagslisten und etwaige Einspruche werden dem ortlichen Amtsgericht übersandt. Dort tritt der Schöffenwahlausschuss zusammen, dem unter anderem sieben Vertrauenspersonen angehören, die von der o Gemeinde gewählt wurden Den Vorsitz hat eine Richterin oder ein Richter beim Amtsgericht. Der Ausschuss e zunächst über die Einspruche und wählt anschließend aus den Vorschlagslisten die notwendige Anzahl der Ha Hilfsschöffen.

Auslosung

Am Ende eines jeden Jahres wird die Reihenfolge, in der die Schoffinnen und Schoffen an den ordentlichen Sit folgenden Geschaftsjahres teilnehmen, durch das Gericht per Auslosung bestimmt. Durchschnittlich sind dies instrumgen pro Jahr Über alle Termine des kommenden Jahres werden die Schoffinnen und Schoffen vor Begin informiert.

Die Frage, ob ein Erscheinen an einem Sitzungstag des Gerichts tatsächlich notwendig ist, hängt maßgeblich v Geschäftsanfall und der Terminierung des Gerichts ab. So konnen an einzelnen Sitzungstagen durchaus gar ke Hauptverhandlungen mit Schöffenbeteiligung anstehen Andererseits ist es auch moglich, dass Hauptverhandl mehrere Tage, in manchen Fällen auch Wochen oder sogar Monate fortgesetzt werden mussen. Auch zu den Fortsetzungsterminen ist ein Erscheinen der Schöffinnen und Schoffen notwendig.

Vereidigung

Schoffinnen und Schoffen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Der E entsprechendes Gelöbnis konnen mit oder ohne religiose Beteuerungsformel ("so wahr mir Gott helfe") geleis Die Vereidigung gilt für die gesamte Dauer der Wahlperiode.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Schöffenamt enthalt die Broschure <u>"Bürgerinnen und Bürger im Richteramt - Schö</u>
<u>Schoffen in der Strafjustiz in Niedersachsen</u> ", die Sie hier herunterladen oder im Abschnitt Service - Publikabestellen konnen.

Aktuelles	Themen	Ministerium	Service	Leichte Sprache
Presseinformationen Presse-Kontakt Stellenausschreibungen Sponsoringleistungen Justizminsterkonferenz (JuMiKo)	Opferschutz und Opferhilfe bei Straftaten Kriminalpravention Strafrecht und Soziale Dienste Justizvollzug Außergerichtliche Streitschlichtung, Mediation, Zivilrecht und Öffentliches Recht Programm eJuNi - elektronische Justiz Niedersachsen	Die Ministerin Der Staatssekretar Organisationsplan Rechtspolitik im Bundesrat Juristenausbildung / Landesjustizprufungsamt Moderner Arbeitgeber Justiz Ausstellung - Justiz im Nationalsozialismus Geschichte des	Publikationen Vollstreckungs- und Einweisungsplan Niedersächsische Rechtspflege Justizportal des Bundes und der Lander Justiz verstehen Orts- und Gerichtsverzeichnis Rechtsprechung Gesetze und	Pilotprojekt Leichte Sprache in der niedersachsischen Ju Justiz verstehen Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen

3 von 4 11.06.2018 14·19